

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
125/2014**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
04.06.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Rat der Stadt Coesfeld	12.06.2014

Entscheidung

**Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Coesfeld am Zweckverband
Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld wählt folgende Personen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Musikschule für die Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl:

	Mitglied	Stellvertreter
1.	Erster Beigeordneter Thomas Backes	Bürgermeister Heinz Öhmann
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Sachverhalt:

Für Gremien bei Verbänden, bei denen die Stadt Coesfeld Mitglied ist und deren Wahlzeit mit der des Rates identisch ist, hat der Rat in Verbindung mit den einzelnen Verbandssatzungen die Vertretung der Stadt Coesfeld für die Dauer der Wahlperiode 2014/2020 neu zu regeln.

Zweckverbände

Nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) werden die Vertreter in der Verbandsversammlung durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandmitgliedes bestellt.

Sofern mehr als ein Mitglied zu benennen ist, müssen der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen.

Die Stadt Coesfeld ist Mitglied des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“. Paragraph fünf der Satzung des Zweckverbandes sieht vor, dass die Verbandsversammlung aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder besteht und die Stadt Coesfeld davon sieben Mitglieder entsendet.

Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Scheidet ein Vertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, aus, so ist für die restliche Zeit der Bestellung ein neuer Vertreter/Stellvertreter vom betreffenden Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung zu bestellen.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtseintritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.

Anlagen:

Vorschläge der Fraktionen, soweit sie beim Versand der Vorlage vorgelegen haben.